

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.
Abonnementspreis 5 M. pro Vierteljahr. Zu beziehen durch
alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: W. Kaiser, Berlin.
Für die Expedition und den Anzeigentell: Eduard Streibrenner, Berlin.
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.

Inserate: Die viergespaltene Nonpareilzeile oder deren Raum 8 M.
Arbeitervermittlungen 4 M. pro Zeile.
Verbandsanzeigen 1 M. pro Zeile.

Intrigen gegen den Arbeiterschutz.

Der vom Reichsarbeitsministerium ausgearbeitete Entwurf einer Verordnung auf Grund des § 120c der Gewerbeordnung zum Schutze der Arbeiter an den Holzbearbeitungsmaschinen unterliegt zurzeit der Begutachtung durch die Landesregierungen. Am 6. Dezember ist darüber in einer vom württembergischen Arbeitsministerium veranstalteten Sitzung verhandelt worden. Im „Wochenblatt für den deutschen Holzhandel“ finden wir über diese Verhandlungen einen ausführlichen Bericht. Hiernach haben an der Sitzung teilgenommen Vertreter des Landesgewerbeamts, des Landesammertages, der Südbadischen Holzberufsgenossenschaft, der verschiedenen Unternehmer- und Arbeiterorganisationen, der Handelskammern des Landes und der Stuttgarter Handwerkskammer.

Der Vertreter des Gewerbeaufsichtsamts, Regierungsrat Groß, wies darauf hin, daß der Entwurf sich nicht auf die Betriebe beschränke, die zu den Holzberufsgenossenschaften gehören, sondern alle Anlagen betreffe, in denen Holzbearbeitungsmaschinen vorhanden sind. Den Widerstand der Unternehmer findet er verständlich, denn die Vorschrift über die Staubabsaugung bildet eine starke finanzielle Belastung, und auch das Verbot der Akkordarbeit ist den Unternehmern unangenehm. Weniger verständlich ist ihm der Widerstand der Berufsgenossenschaften. Bei diesen handelte es sich darum, daß sie dem Arbeitsministerium grundsätzlich das Recht bestreiten, auf Grund des § 120c der Gewerbeordnung in diese Materie einzugreifen, die selbständig zu regeln die Berufsgenossenschaften als ihr Vorrecht betrachten. Sehr eigenartig behält die Schlussfolgerung, die der Vertreter der Gewerbeaufsicht aus der Ablehnung des Entwurfs durch die Unternehmer zieht. Da die Berufsgenossenschaften und die wirtschaftlichen Verbände für den Entwurf nicht zu haben sind, sei auch vom Standpunkt der staatlichen Gewerbeaufsicht ein weiteres Festhalten an dem Entwurf nicht geboten, denn wenn Gewerbeaufsicht und Berufsgenossenschaft gegeneinander arbeiten, so müßte auch die Arbeiterschaft schwer darunter leiden.

Eine besondere Logik verrät diese Stellungnahme des Vertreters der Gewerbeaufsicht nicht. Herr Groß hatte vorher geäußert, daß nach der Verordnung die Gewerbeaufsichtsbeamten in gewisser Hinsicht den Berufsgenossenschaften vorangestellt werden; wenn er im Anschluß daran auf das Festhalten an dem Entwurf des Arbeitsministeriums verzichtet, dann erinnert das ein wenig an das bekannte Wort von der Angst vor der eigenen Courage. Im Interesse des Unfallschutzes liegt es, daß die Gewerbeaufsicht im Zweifelsfall den Vorrang vor der Berufsgenossenschaft erhält, denn die Gewerbeaufsicht soll den Arbeiterschutz ohne Nebenabsicht fördern, während die Berufsgenossenschaft als Unternehmerorganisation für den Unfallschutz nur insoweit eintritt, als dadurch die wirtschaftlichen Interessen des Unternehmertums nicht geschädigt werden.

Herr Groß machte dann einen positiven Vorschlag. Hierin sollte sich die Reichsverordnung auf die hygienischen Vorschriften beschränken, also speziell die Staubabsaugungsanlagen betreffen, wobei für kleinere Betriebe die Möglichkeit vorgesehen sein müßte, Ausnahmen zu gestatten. Wegen der technischen Unfallverhütung könnte man sich mit einem Gesetz über die Mitlieferung von Schutzvorrichtungen mit den Maschinen begnügen, worüber bereits Verhandlungen im Reichsarbeitsministerium geführt wurden. Diese Erklärung des Vertreters des Gewerbeaufsichtsamts wurde von den anwesenden Vertretern der Unternehmer mit großer Befriedigung aufgenommen. Der Vorsitzende der Südbadischen Holzberufsgenossenschaft, Kommerzienrat Feder, vertrat mit großer Entschiedenheit den ablehnenden Standpunkt der Berufsgenossenschaften. Ihm sekundierte der Geschäftsführer der gleichen Berufsgenossenschaft, Dr. Eberle, der im Namen sämtlicher Berufsgenossenschaften erklärte, daß sie grundsätzlich jede derartige Forderung ablehnen. Dagegen erklärten sie sich mit dem Erlaß eines Maschinenchutzgesetzes einverstanden, und was die Verordnung über hygienische Maßnahmen betreffe, so habe die Gewerbeaufsicht ja schon immer ihre Wünsche durchzusetzen vermocht.

Wenn der Bericht in dem „Wochenblatt für den deutschen Holzhandel“, dem wir hier folgen, richtig ist, dann müßten wir die Erklärung des Herrn Dr. Eberle als sehr merklich zu bezeichnen. Der Erlaß einer Verordnung über hygienischen Arbeiterschutz in den Betrieben der Holzindustrie wäre natürlich auch ein Verleiden dieser Ablehnung in diplomatische Worte. Die Gewerbeaufsicht habe ja schon immer ihre Wünsche durchzusetzen vermocht, also — braucht man keine solche Verordnung. Das jedoch die Erklärung anlangt, daß die Berufsgenossenschaften mit dem Erlaß eines Maschinenchutzgesetzes (dortunter ist ein Gesetz über die Mitlieferung der Schutzvorrichtungen gemeint) einverstanden sind, so steht diese Erklärung in direktem Gegensatz zu den Ausführungen, die der Vertreter des Verbandes deutscher Berufsgenossenschaften bei der im Reichsarbeitsministerium erfolgten Aussprache über das geplante Gesetz betreffend Mitlieferung der Schutzvorrichtungen gemacht hat. Dort haben die Berufsgenossenschaften ein solches Gesetz entschieden abgelehnt. Das

weiß auch Herr Dr. Eberle; wenn er jetzt in Stuttgart sagt, die Berufsgenossenschaften seien für ein solches Gesetz, dann verfolgt er damit einen ganz bestimmten Zweck, der auch nicht schwer zu erkennen ist.

Für die Gegner der geplanten Verordnung zum Schutze der Arbeiter an den Holzbearbeitungsmaschinen kommt es vor allem darauf an, den Entwurf des Reichsarbeitsministeriums zu Fall zu bringen. Man kann daher jetzt so tun, als akzeptiere man das Maschinenschutzgesetz. Ist nur die verhasste Verordnung beseitigt, dann wird man schon Mittel finden, das Zustandekommen von Gesetzen und Verordnungen zu verhindern, die heute als Ersatz für die unbequeme Verordnung vorgeschlagen werden. In der Beratung in Stuttgart scheint diese Taktik Erfolg gezeitigt zu haben. Nach dem vorliegenden Bericht hätte sich Einstimmigkeit darüber ergeben, daß durch eine Verordnung über hygienische Maßnahmen und das Maschinenschutzgesetz der Zweck, den die neue Verordnung anstrebe, viel besser erreicht werden könne.

Wenn das zutrifft, dann müßten wir mit Bedauern feststellen, daß es den Gegnern der Verordnung gelungen ist, die Arbeitervertreter einzuseifen. Diesem Zweck waren die äußeren Umstände der Veranstaltung sehr günstig. Einmal befinden sich die Vertreter der Arbeiter in solchen Gremien in verschwindender Minderheit. Außerdem erscheinen sie gleichberechtigt mit den Vertretern der Berufsgenossenschaften, der Arbeitgeberverbände, der Handels- und der Handwerkskammern; in Wirklichkeit stehen sie einer großen Überzahl von Arbeitgebern gegenüber, denn nicht nur die Vertreter der eigentlichen Arbeitgeberverbände, sondern auch die der Handels- und Handwerkskammern, nicht minder aber auch die der Berufsgenossenschaft vertreten reine Unternehmerinteressen. In diesem Fall kam noch hinzu, daß der Vertreter der Gewerbeaufsicht vor dem Ansturm der Berufsgenossenschaft und der übrigen Unternehmerorganisationen mutig zurückweicht, obwohl er die sachliche Berechtigung und Zweckmäßigkeit der Verordnung gar nicht bestreitet. Dazu zeigte der Vertreter der Gewerbeaufsicht einen Ausweg, der den Arbeitervertretern, die mit der Vorgeschichte der Angelegenheit nicht völlig vertraut waren, gangbar erscheinen konnte, zumal dieser Ausweg auch von denen angelegentlichst empfohlen wurde, die die Zusammenhänge genau kannten und die deshalb daran interessiert waren, den Karren auf das falsche Geleis zu schieben.

Das „Wochenblatt“ bringt den Bericht über die Sitzung unter der Überschrift „Zurückziehung der Verordnung über den Arbeiterschutz in holzgewerblichen Betrieben.“ Dieser Titel ist zum mindesten verfehlt; wir geben uns vielmehr der Hoffnung hin, daß die Verordnung zustande kommt trotz des Widerstandes der Kreise, denen der Profit des Unternehmers höher steht als der Schutz der Arbeiter.

Fragen der Lohnpolitik.

Auch dann noch, wenn Ursache und Wirkung wirtschaftlicher Vorgänge klar erkennbar sind, versuchen die Unternehmer, unterstützt von den bürgerlichen Zeitungen, den Arbeitern Sand in die Augen zu streuen. Ein lehrreiches Beispiel hierfür ist die immer wiederkehrende Behauptung, daß die Preissteigerungen durch die Lohnerhöhungen verursacht sind. Diese Behauptung widerspricht der täglichen Erfahrung und der wissenschaftlichen Erkenntnis. Selbst einer der hervorragendsten Führer der Unternehmer, der Deutsche Dr. Karl Helfferich, muß als Wissenschaftler in seinem Buch: „Die Währungsfrage“ folgendes bekennen: „Der Arbeitslohn bezieht sich nicht sofort dem gesunkenen Geldwert und den gestiegenen Warenpreisen an, sondern folgt ihnen erst allmählich. Bis sich hinsichtlich des Arbeitslohnes ein Ausgleich vollzogen hat, ist daher der Unternehmer imstande, auf Kosten des Arbeitslohnes zu profitieren.“ Hier wird also offen zugegeben, daß erst die Warenpreise steigen und ihnen erst allmählich Lohnerhöhungen folgen. Daß die Lohnerhöhungen die Preissteigerungen ausgleichen, wagt der Wissenschaftler Dr. Helfferich nicht zu behaupten. Eine solche Behauptung würde auch in zu kräftigem Gegensatz zu den Tatsachen stehen. Auch die heutigen zahlenmäßig hohen Lohnerhöhungen gleichen die Preissteigerungen bei weitem nicht aus. Die Warenpreise steigen viel häufiger und viel stärker als die Löhne, so daß die Differenz zwischen Lebenshaltungskosten und Lohneinkommen immer größer wird. Nach jeder Lohnvereinbarung muß festgestellt werden, daß die neue Lohnanlage durch die Teuerung längst wieder aufgebraucht ist.

Um zu einer Anpassung der Löhne an die Teuerung zu kommen, wird die Einführung von Gleitlöhnen empfohlen. Die Vorschläge gehen dahin, daß die Löhne etwa monatlich die Löhne entsprechend der Teuerung geteilt regelt; von anderer Seite wird diese Regelung durch Tarifvertrag verlangt. Die Gleitlöhne sind sowohl in der Arbeiterenschaft als auch im Unternehmertum verpöblich. Soweit sich übersehen läßt, überwiegen in beiden Lagern die Gegner dieser Art Lohnregelung. Die Unternehmer sind dagegen, weil die Gleitlöhne den Arbeitern einen bestimmten Lohn, ein gewisses Existenzminimum sichern. Bei den Arbeitern scheint sich der Widerstand darauf zu gründen, daß bei dieser Regelung der Lohn, wie er bei Preissteigerungen sich erhöht, bei einem Preisabfall auch ohne weiteres herabgesetzt wird. In dieser Weise sind bisher die Gleitlöhne propagiert und in einigen Orten auch

praktisch durchgeführt worden. Die Lohnerhöhung bemißt sich hier nach dem Preis einer bestimmten Art und Menge Lebensmittel. Die Preise werden monatlich festgestellt. Um die dabei errechnete Differenz in der Gesamtsumme wird der Lohn verändert. Wenn also im Oktober die Gesamtpreissumme um 10 Prozent gestiegen oder gefallen ist, wird der Novemberlohn um 10 Prozent erhöht oder herabgesetzt. Eine solche Regelung ist für die Arbeiter natürlich unannehmbar. Auf diese Weise kann niemals eine Anpassung der Löhne an die Teuerung erreicht werden. Wird die Teuerungsziffer für Oktober als Maßstab für die Lohnerhöhung im November genommen, so bleibt der Novemberlohn um die volle Preissteigerung in diesem Monat zurück.

Einen kleinen Verbesserungsvorschlag macht Reichsgerichtsrat Zeiler im „Reichsarbeitsblatt“. Zeiler denkt sich die gleitende Lohnregelung folgendermaßen: 1. Jeder Lohn wird nach dem Maße der Höhe, die er am 1. Juli 1921 hatte, der Teuerung angepaßt. 2. Die Anpassung geschieht monatlich. 3. Als Grundlage dient ihr das Ergebnis der Reichsindexziffer („Anpassungszahl“) wird von einer amtlichen, aus Vertretern der Arbeiter, Unternehmer, Regierung und des Reichstages gebildeten Kommission für allgemein rechtsverbindlich erklärt. 4. Die für jeden Monat maßgebende Verhältniszahl (Anpassungszahl) wird von einer amtlichen, aus Vertretern der Arbeiter, Unternehmer, Regierung und des Reichstages gebildeten Kommission für allgemein rechtsverbindlich erklärt. 5. Der Aufwärtsbewegung der Lebenshaltungskosten hat die Lohnerhöhung sofort zu folgen. Bei einem Sinken der Teuerungszahl erfolgt der Lohnabau erst sechs Monate später. Wenn in der Zwischenzeit ein Rückgang nach oben eintritt, so wird er gegen vorhergegangene Rückgänge verrechnet. 6. Von jedem Lohn wird als der Betrag des Notbedarfs ein Teil bis zu 12000 M. dem Teuerungsverlaufe unbeschränkt angepaßt. 7. Von dem überfließenden Lohnanteil unterliegen fünf Zehntel der Anpassung nach der Teuerungszahl. Wo Löhne mehrere Orte mit unterschiedlichen Teuerungsverhältnissen umfassen, da ist die für die Reichsbeamten geltende Ortsklasseneinteilung zu berücksichtigen.

In den Grundzügen wird dieser Vorschlag den Forderungen, die an eine gleitende Lohnregelung zu stellen sind, entsprechen. Eine Anpassung der Löhne an die jeweilige Teuerung bringt aber auch dieser Vorschlag nicht. Auch Zeiler geht bei Festlegung der Lohnzulage von dem Teuerungsstand des Vormonats aus, so daß bei steigender Teuerung der Lohn hinter der Preissteigerung in vollem Umfang zurückbleibt. Nun wird sich eine genaue Anpassung der Löhne an die Teuerung überhaupt nicht ermöglichen lassen, weil die im Laufe des Monats eintretende Preissteigerung nicht von vornherein genau feststeht. Bis zu einem gewissen Grad läßt sich die Teuerung jedoch voraussagen, und zwar aus der Entwicklung der Großhandelspreise.

Die Durchführbarkeit der Gleitlöhne hängt wesentlich davon ab, ob es gelingt, eine brauchbare Anpassungszahl zu finden. Zeiler und andere empfehlen hierfür die Reichsindexziffer. Das ist freilich nur angängig, wenn die Reichsindexziffer ergänzt wird. Die amtliche Teuerungsziffer umfaßt nur einen Teil der Lebenshaltungskosten, nämlich die Ausgaben für Ernährung, Heizung, Beleuchtung und Wohnung. Diese Ausgabenposten machen nach einer früheren amtlichen Berechnung nur 67,8 Prozent der notwendigen Ausgaben einer minderbemittelten Arbeiterfamilie aus. Die Kosten für Bekleidung, Steuern, Bildung usw. sind in die Reichsindexziffer nicht einbezogen. Das müßte zunächst geschehen, doch auch mit dieser Ergänzung wird die Reichsindexziffer noch zu keinem brauchbaren Maßstab für die Höhe der Lohnzulage. Durch die mittels der Reichsindexziffer gewonnene Anpassungszahl allein wird die Anpassung der Löhne an die Teuerung nicht erreicht. Im September ist die Reichsindexziffer um 17 Punkte gestiegen. Die Steigerung beträgt 1,8 Prozent. Um diesen Prozentfuß würde, wenn die Reichsindexziffer als Maßstab genommen wird, sich der Lohn im Oktober erhöhen. Im Oktober hat die Teuerung aber weitere Fortschritte gemacht; die Indexziffer ist um 7,9 Prozent gestiegen. Also trotz der Lohnerhöhung um 1,8 Prozent (Anpassungszahl) wäre der Lohn im Oktober um 6,1 Prozent hinter der statistisch festgestellten Teuerung zurückgeblieben. Auf diese Weise kommt man also nicht zu einer Anpassung der Löhne an die tatsächliche Teuerung. Deshalb muß die Anpassungszahl so berechnet werden, daß sie die in den nächsten vier Wochen zu erwartende Teuerung mit berücksichtigt. Die sachliche Möglichkeit hierzu ist gegeben, indem die Großhandelspreise mit der Anpassungszahl in Verbindung gebracht werden.

Von der Regierung wird seit längerer Zeit die Entwicklung der Großhandelspreise für eine Anzahl lebenswichtiger Waren genau verfolgt. Der Großhandelspreisindex bezifferte sich für Juli auf 1428, für August auf 1917, für September auf 2067, für Oktober auf 2460. Die Steigerung beträgt im August 34 Prozent. Die Reichsindexziffer ist in der gleichen Zeit um 8,5 Prozent gestiegen. Im September stieg der Index der Großhandelspreise um 8,3 Prozent, der Index der Lebenshaltungskosten um 1,8 Prozent, im Oktober sind die Ziffern 19 und 7,9 Prozent. Ein Vergleich der Entwicklung der beiden Indexziffern zeigt, daß der Großhandelspreisindex früher und viel stärker steigt als die Reichsindexziffer der Lebenshaltungskosten. Die Erhöhung der Großhandelspreise macht sich im Kleinhandel nicht sofort im gleichen Ausmaß bemerkbar. Die Wirkung der erhöhten Großhandelspreise macht sich in der Regel erst später, etwa im zweiten oder dritten Monat fühlbar. Dann aber ganz bestimmt, das zeigt auch der Vergleich der

beiden Indizes. Aus der Entwicklung der Großhandelspreise läßt sich also ein gewisser Schluß auf die Erhöhung der Lebenshaltungskosten ziehen. Hier muß angeklippt werden, wenn eine Lohnanpassung gefunden werden soll, die die tatsächliche Preissteigerung möglichst erfäßt. Die Anpassungszahl nach den Reichsindizes muß entsprechend der Steigerung der Großhandelspreise erhöht werden. Die notwendige Erhöhung wird man vielleicht auf die Hälfte des Großhandelspreisindezes der beiden letzten Monate voranschlagen können. Ein bestimmter Satz wird erst dann festgelegt werden können, wenn eine längere praktische Erfahrung vorliegt.

Nach diesen Vorschlägen würde die Lohnanpassungszahl also gewonnen aus den Reichsindizes der Lebenshaltungskosten und der Großhandelspreise. Die Berechnung geschieht folgendermaßen: Die Steigerung der Indizes der Lebenshaltung beträgt für Oktober 7,9 Prozent. Als Ausgleich für das von der Teuerungstabelle nicht erfaßte Drittel der Lebenshaltungskosten (Kleidung, Steuern usw.) wird der Prozentsatz um die Hälfte erhöht. Die sich hieraus ergebende Anpassungszahl von 12 Prozent entspricht der statistisch ermittelten Preissteigerung im Oktober. Um nun die im Oktober infolge der Steigerung der Großhandelspreise näher eintretende weitere Erhöhung der Lebenshaltungskosten bei der Festlegung des Lohnzuschlages für November mit zu erfassen, wird die Anpassungszahl um die Hälfte der Steigerungssätze der Großhandelspreise der beiden vorhergehenden Monate erhöht. Die Steigerung beträgt für September 8,3 für Oktober 19 Prozent, zusammen rund 27 Prozent. Die Hälfte davon ist rund 14 Prozent. Nach dieser Rechnung hätten im November die Löhne um mindestens 20 Prozent erhöht werden müssen, wenn eine Anpassung der Löhne an die Teuerung erfolgen sollte.

Wenn der Gehalt der Gleitlöhne einmal verwirklicht werden sollte, dann wird es vielleicht in der Ritzierten Weise geschehen müssen. Die Schwierigkeiten, die sich einer solchen Lohnregelung entgegenstellen, sind nicht klein. Ob die Arbeiter dabei im allgemeinen besser als mit der heutigen Lohnpolitik fahren werden, ist schwer zu sagen. Von einer gleichlichen Regelung der Gleitlöhne ist bestimmt nichts Besseres zu erwarten. Wie bisher, werden auch in Zukunft die Arbeiter in der Lohnfrage nur dann zu ihrem Recht kommen, wenn sie in den Gewerkschaften enig zusammenstehen und eine konsequente Lohnpolitik treiben.

Aus dem Jahresbericht der Südwestdeutschen Holzberufsgenossenschaft.

Im Bereich der Südwestdeutschen Holzberufsgenossenschaft ist die Revisionstätigkeit durch die technischen Aufsichtsberechtigten verhältnismäßig recht ege. Im Jahre 1920 wurden 45,8 Prozent der vorhandenen Motorenbetriebe revidiert, und in ihrem Bericht rühmen sich die Revisoren, daß in den beiden letzten Jahren annähernd sämtliche Motorenbetriebe einer eingehenden Nachschau unterzogen wurden. Gegenüber der Kritik, der ihre Revisionstätigkeit auch von amtlicher Stelle ausgesetzt war, weisen sie darauf hin, daß der Vergleich der revidierten mit den im Kataster nachgewiesenen Betrieben noch kein richtiges Bild erzeuge, weil in den Katastern viele Hunderte Klein- und Mittelbetriebe aus veraltungstechnischen Gründen noch weitergeführt werden, obwohl sie keine versicherungspflichtige Personen beschäftigen. Der Prozentsatz der revidierten Betriebe ist also größer, als sich aus den zahlenmäßigen Angaben ergibt. — Zu den kritischen haben auch wir gehört. In der Besprechung des Berichts für 1919 haben wir aber hauptsächlich auf einen groben Rechenfehler in der tabellarischen Nachweisung der Revisionen hingewiesen, und es scheint, als sei dieser Fehler auch den amtlichen Stellen aufgefallen.

Der Bericht der Berufsgenossenschaft weist nach, daß sich im Jahre 1920 die Zahl der Betriebe von 9768 auf 9524 vermindert, dagegen die Zahl der Holzarbeiter von 42.499 auf 49.616 erhöht hat. Die Unfallhäufigkeit hat eine Verminderung erfahren. Es wurden 2360 Unfallsanzeigen erstattet, das sind 47,17 auf 1000 Holzarbeiter, gegen 57,22 im Jahre 1919. Im Jahre 1917 waren noch 66,12 Unfälle auf je 1000 Holzarbeiter gemeldet worden. Als entschuldigungsplötzlich wurden nur 592 Unfälle oder 11,11 auf 1000 Holzarbeiter anerkannt. Im Jahre 1919 wurden 1160, im Jahre 1918 gar 1520 entschuldigungsplätzliche Unfälle auf je 1000 Holzarbeiter festgestellt. Von den Schwerverletzten waren 512 (im Jahre 1919 477) erwachsene Männer, 8 (28) erwachsene Frauen und 31 (23) männliche und 1 (3) weibliche Jugendliche unter 16 Jahren. Diese Zahlen lassen darauf schließen, daß die Ausschaltung der Frauen von der gefährlichen Beschäftigung Fortschritte gemacht hat. Dagegen können jugendliche Arbeiter in steigendem Maße zu gefährlicher Beschäftigung herangezogen zu werden. Die Aufsichtsberechtigten berichten auch, daß in allen Bundesländern in mehreren Fällen die verbotswidrige Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Personen festgestellt wurde. Es wäre zu wünschen, daß gegen diesen Mißbrauch energischer eingeschritten würde.

Neben der Nachweisung der vorgekommenen Unfälle in dem Bericht des Aufsichtsberechtigten findet sich ein solcher zahlenmäßiger Bericht auch in dem von den technischen Aufsichtsberechtigten erstellten Jahresbericht über Unfallversicherung. Aber die Zahlen stimmen nicht überein. Nach dem letztgenannten Bericht werden nur 427 entschuldigungsplätzliche Unfälle oder 0,82 auf je 1000 Holzarbeiter angenommen. Das ist eine so enorme Differenz, daß es wohl nötig gewesen wäre, sie zu erklären. Aber ist das unterlassen. Die Unfallhäufigkeit herrscht nach der amtlichen Statistik. Der Gesamtjahresbericht enthält 16. Die technischen Aufsichtsberechtigten aber 27 Unfälle auf 1000. Welche Zahl ist nun richtig?

Nach dem Bericht der Aufsichtsberechtigten waren 58,3 Prozent der entschuldigten Unfälle an Maschinen vorgefallen. Während des Jahres war der Prozentsatz der Maschinenunfälle weit größer; er war im Jahre 1917 auf 64,3 Prozent, aber auch von dem Jahre waren mehr als die Hälfte an Maschinen vorgefallen. Das kann schon ganz die Ursache haben, an den Maschinen wird berichtet, daß die Holzberufsgenossenschaft und die Berufsgenossenschaft der Reichsindustriellen zu einem „Verband der deutschen Holzberufsgenossenschaften“ zusammengeschlossen und entsprechende Unfallversicherungsanstalten gegründet haben. Jetzt wollen die Berufsgenossenschaften durch Zusammenarbeiten mit dem Verband der Holzberufsgenossenschaft

maschinenfabriken nachdrücklich auf die Mitlieferung der notwendigen Schutzvorrichtungen hinwirken. Den Unternehmern wird gut zugerechnet, den unfalltechnischen Gesichtspunkten bei der Anschaffung von Maschinen ernsteste Beachtung zu schenken, da das in ihrem eigenen Interesse liege. „Aber“, so fährt der Bericht fort, „insolange in weiten Kreisen der Arbeiterschaft selbst ein Widerwille gegen den Gebrauch und die Verwendung von Schutzvorrichtungen herrscht, und insolange der Indolenz auch auf diesem Gebiete nicht unermüdlische, planmäßige Erziehungsarbeit entgegenwirkt, insolange werden auch der Bekämpfung der Unfallgefahren wesentliche Erfolge nicht zu bescheiden sein.“ Damit hat der Berichtsteller ein wenig über das Ziel hinausgeschossen. An unermüdlischer und planmäßiger Erziehungsarbeit fehlt es, soweit wenigstens unser Verband in Frage kommt, gewiß nicht. Allerdings hat sie noch nicht dazu geführt, die Gleichgültigkeit der Arbeiter gegen die Unfallgefahren völlig zu beseitigen. Die Wirkung wird aber nicht ausbleiben, wenn alle in Betracht kommenden Stellen, insbesondere also neben den Aufsichtsberechtigten auch die Maschinenlieferanten und ganz besonders die Betriebsunternehmer mit dem gleichen Eifer wie die Gewerkschaften an der Bekämpfung der Unfallgefahren arbeiten.

Der wiedergegebene Satz ist als Einleitung zu einem Angriff gegen die geplante Verordnung des Reichsarbeitsministeriums geschrieben, die von der Berufsgenossenschaft auf das schärfste bekämpft wird. Daß die Unfallziffern in der Holzindustrie außergewöhnlich hoch sind, was das Reichsarbeitsministerium zur Begründung seines Vorgehens anführt, wagt auch der Bericht der Berufsgenossenschaft nicht zu bestritten; das sei aber nicht auf den Mangel an Schutzvorrichtungen und Schutzvorschriften zurückzuführen, sondern auf andere Ursachen, als welche u. a. schnelllaufende Maschinen, ungleichmäßige Beschaffenheit des zu verarbeitenden Rohmaterials — und — last, not least — (d. h. nicht als unwichtigste Ursache) das in der Hauptsache weniger gemeinsame Menschenmaterial genannt werden. Dieses Urteil über die Intelligenz der Holzarbeiter ist recht schmeichelhaft. Der Herr, der das Wort zu gelassen ausführte, wird doch wohl einige Mängel haben, wenn er genötigt würde, seine Behauptung mit Tatsachen zu belegen. Er glaubt andrerseits, daß in dem Kampfe gegen die verhasste Verordnung jedes Mittel recht ist, denkt aber nicht daran, daß das erwähnte Argument in Wirklichkeit gegen seine Auffassung spricht. Wären die Holzarbeiter wirklich so dumm und schwerfällig, wie man sie hier hinzustellen beliebt, dann könnten die Vorrichtungen für ihren Schutz an den gefährlichen Maschinen gar nicht streng genug gefaßt und deren Überwachung gar nicht intensiv genug gestaltet werden.

Wenn der Bericht sagt, daß für die Unfallgefährlichkeit eines Betriebes oder Gewerkschaftszweiges nicht die Zahl der Unfälle, sondern deren Folgen für die Leistungsfähigkeit des Betriebes maßgebend sind, so wird man dem nicht ohne weiteres zustimmen können. Unseres Erachtens können für die Beurteilung der Unfallgefahr beide Momente in Betracht. Wollte man sich aber der Bericht der Berufsgenossenschaft mit der Behauptung, daß bei den Holzberufsgenossenschaften die Unfälle weit leichter Natur sind und viel schneller zur Beseitigung gelangen als im Durchschnitt der übrigen gewerblichen Berufsgenossenschaften. Durch diese Worte gehen wir nachstehend einige Zahlen, die wir den Tabellen entnehmen, welche Ministerialrat Dr. Lehmann kürzlich im „Reichs-Arbeitsblatt“ veröffentlicht hat.

In der Zeit von 1908 bis 1919 kamen auf 1000 Holzarbeiter

	Entschuldig. Unfälle	Der Verlesene hatte zur Folge			Vollständig erwerbsunfähig
		Tote	Erwerbsunfähigkeit	Erwerbsunfähigkeit	
Alle gewerblichen Berufsgenossenschaften	8,39	0,81	0,04	2,81	4,73
Die vier Holzberufsgenossenschaften	11,07	0,47	0,01	3,66	6,99

Nicht nur daß die Zahl der entschuldigten Unfälle, das heißt der Unfälle, deren Folgen nach 13 Wochen noch nicht beseitigt waren, in der Holzindustrie weit größer war als im Durchschnitt aller gewerblichen Berufsgenossenschaften, das gleiche trifft auch für die Verletzten zu, die dauernde teilweise Erwerbsunfähigkeit als Folge des Unfalles davongetragen hatten. Allerdings kommen tödliche Unfälle in der Holzindustrie seltener vor als im Gesamtdurchschnitt. Die Rubrik „dauernd völlige Erwerbsunfähigkeit“ kommt jedoch praktisch kaum in Betracht. Es wichtig nur ganz selten, daß ein schwererworfener Krüppel von einer Berufsgenossenschaft so eingeschätzt wird. In den vier Jahren von 1917 bis 1920 hat die Südwestdeutsche Holzberufsgenossenschaft insgesamt einen einzigen Verletzten als dauernd völlig erwerbsunfähig anerkannt. Also sowohl hinsichtlich der Zahl als auch der Schwere der Unfälle nimmt die Holzindustrie eine Sonderstellung ein. Die es völlig rechtfertigt, daß ihren Arbeitern ein besonderer Schutz zuteil wird. Das Vorhaben des Reichsarbeitsministeriums ist durchaus begründet, und es ist kein Wunder, daß die Berufsgenossenschaften, daß sie dem wirksamen Arbeiterschutz einen solchen Widerstand entgegenzusetzen, der schließlich doch die Dinge nicht aufhalten kann.

Verbandsnachrichten.

Verlautbarungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 51. Wochenbeitrag für das Jahr 1921 vollständig geworden.

Berlin ED. 16, Am Köllnischen Park 2

Der Verbandsvorstand.

Zentralkommission der Bildhauer.

Der Bildhauerbund, die Organisation der selbständigen Bildhauer, hat auf seiner Generalversammlung den Abschluß eines Reichsmantelvertrages beschlossen. Es haben dann auch Verhandlungen mit unserem Verbandsvorstand stattgefunden, die jedoch zu keinem Ergebnis führen konnten. Zum Bildhauerbund gehören nur Arbeiter der Holzbranche. Nach einer im Juli d. J. von unserem Verband veranstalteten Erhebung umfaßt die Holzbranche 1206 Betriebe mit 208 Gehilfen, un-

denen 1984 in anderen Betrieben, vornehmlich Möbelfabriken beschäftigt sind, während in 760 reinen Bildhauerbetrieben nur 1054 Gehilfen arbeiten. Für die Bildhauer in den Möbelfabriken gilt der Reichsmantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe; die Schaffung eines besonderen Reichsmantelvertrages für die reinen Bildhauer ist schon deshalb unmöglich, weil sich bei der geringen Zahl von Gehilfen weder eine selbständige Zentrale noch eine bezirksliche Lohnregelung durchführen läßt. Bei dieser Sachlage hat es der Verbandsvorstand für angebracht gehalten, den Kollegen zu empfehlen, die Anerkennung des Reichsmantelvertrages für das deutsche Holzgewerbe auch in den reinen Bildhauerbetrieben zu fordern.

In Berlin ist in diesem Sinne vorgegangen worden, und nach einem dreitägigen Streik wurde nicht nur der Reichsmantelvertrag, sondern darüber hinaus auch die 44stündige Arbeitszeit für die Bildhauerbetriebe anerkannt. Der Vertragslohn der Bildhauer steht 16 Prozent über dem Lohn der Facharbeiter. Hierin ist die Entschädigung für Berufszugabnahme einbegriffen. Außerdem wurden die geltenden Löhne, rückwirkend vom 21. November, um 8 Mt. pro Stunde erhöht. Dieses Lohnabkommen gilt bis zum 31. Dezember. In den Tischlereien gilt natürlich die im Reichsmantelvertrag festgesetzte 46stündige Arbeitszeit, doch ist der Teuerungszuschlag auch dort durchgeführt worden.

Es empfiehlt sich, daß die Kollegen in den übrigen Orten das Vorgehen der Berliner Kollegen als Vorbild nehmen. Zuerst eine Einigung mit dem Reichsmantelvertrag auch in den reinen Bildhauerbetrieben durchzuführen. Der Reichsmantelvertrag sieht vor, daß auf die durch die Landestarifverträge festgesetzten Löhne für die Facharbeiter, bezirklich oder örtlich, besondere Zuschläge für die Bildhauer vereinbart werden können; um diesem Recht sollte überall voller Gebrauch gemacht werden. Wir ersuchen schließlich dringend, das statistische Material so bald wie möglich an den Unterzeichneten einzusenden.

Die Zentralkommission.

S. U. Friedrich Winter, Neufuß, Siegfriedstr. 45, III

Zentralkommission der Stellmacher.

Die seit mehreren Wochen eingetretene Hochkonjunktur hat auch unseren Kollegen ausreichende Beschäftigung gebracht. Aber eine Berieselung hat dieser sonst erfreulichen Zustand nicht ausgelöst, weil mit der gleichzeitig katastrophal einsetzenden Geldentwertung die Lebenshaltung unserer Kollegen in weit größerem Ausmaß herabgedrückt worden ist. Und wenn auch Lohnnachschüssen und Teuerungszulagen gefordert und durchgeführt worden sind, so erreichen diese doch bei weitem nicht die Höhe, um als Ausgleich der rapiden Preissteigerungen zu gelten. Davon wird jetzt wohl selbst der Artikelschreiber der Zentralkommission der Arbeiter überzeugt sein, der im „Zentralblatt für Arbeiter“ Nummer 18 anlässlich der Preissteigerung wörtlich schrieb: „Es ist nicht richtig, daß das Anziehen der sonstigen Kosten der Lebenshaltung ein solches Ausmaß angenommen hat, daß sich die sofortige Rückbildung der Tarife und die neuen Forderungen auf Lohn- und Gehaltserhöhungen damit rechtfertigen lassen.“ Daß solche Ausführungen ihre Wirkung auf die Leser nicht verfehlen, zeigt das Verhalten der Berliner Stellmacher-Innungsmeister. Nach zweimaligen Verhandlungen war mit einigen kleinen Änderungen eine Einigung über den mit den Karosierfabriken abgeschlossenen Vertrag mit den Verhandlungsführern der Innung erzielt, allerdings ausschließlich einer Teuerungszulage von 2,50 Mt. Die darauffolgende Quartalsversammlung lehnte aber den ganzen Tarif einstimmig ab, so daß demnach noch nicht einmal die Verhandlungsführer ihrem Beruf zugestimmt haben. So ist es bis jetzt immer ausgegangen, auch bei allen früheren Verhandlungen. Unsere bei den Innungsmestern beschäftigten Kollegen haben aber diesmal wenig Neigung gezeigt, sich mit weniger zu begnügen, als im Vertrag für die übrigen Stellmacher festgelegt ist, und sind teilweise in den Streik getreten, andere arbeiten zu den neuen Bedingungen.

Aus eingehenden Berichten ist zu ersehen, daß in Mannheim, Pforzheim, Halle und anderen Orten die Sektionen der leibhaftig entfallen müssen, um nicht ganz von der sprunghaftem Verteuerung aller Gebrauchsgüter auf Kosten gedrückt zu werden. Verhandlungen lösen Verhandlungen ab, und die Bereinbarungen sind im Augenblick der Unterzeichnung meist von den gesteigerten Preisen überholt. Leider bringt die eingetretene Berieselung des Marktes eine Verbilligung der Waren durchaus nicht mit solcher Präzision, wie es bei der Verteuerung der Fall ist. Unsere Kollegen werden deshalb allerorts auf dem Posten sein müssen.

Anlässlich dieser sich überschneidenden Verhältnisse hat die Zentralkommission von der Verteilung von Fragebogen Abstand genommen, sie glaubt auf dem Wege durch die „Holzarbeiter-Zeitung“ ebenfalls zu einem ausreichenden Ergebnis zu kommen. Wir richten deshalb die Bitte an alle Sektionen, uns über den Stand der Löhne am Jahresabschluss Angaben zu machen. Wir erwarten Mitteilung über Höchst- und Mindestlöhne, eventuellen Akkordlohn, Zahl der beschäftigten und organisierten Holzarbeiter im Waagen-, Waagenbau-, in Innungsbetrieben und landwirtschaftlichen Maschinenfabriken bis spätestens zum 10. Januar 1922.

Die Zentralkommission.

J. A. E. Fuhrmann, Berlin-Friedrichsfelde, Walderseeufer 42

Unsere Lohnbewegung.

Für den Landestarifbezirk Hamburg, Lübeck, Schleswig-Holstein sind mit Wirkung vom 8. Dezember neue Lohnzulagen vereinbart worden. Für Facharbeiter über 22 Jahre beträgt die Zulage in Ortsklasse I 2 Mt., in Ortsklasse II 1,70 Mt., in den Ortsklassen III und IV 1,60 Mt. und in den Ortsklassen V und VI 1,50 Mt. Für jüngere Facharbeiter, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen sind die Zulagen niedriger bemessen. Mit den Zulagen steigen die vertraglichen Durchschnittsspitzenlöhne in den Ortsklassen I bis VI auf 12,20 Mt., 11,15 Mt., 10,55 Mt., 10,05 Mt., 9,50 Mt., 9,05 Mt. Über eine weitere Zulage am 15. Dezember konnte eine Verhandlung nicht erzielt werden; die Unternehmer wollten hierüber ihre Verbände entscheiden lassen. Die Entscheidung war ablehnend. Die Hamburger Unternehmer haben eine neue Zulage von 1 Mt. vom 1. Januar an angeboten. Unsere Rolle im haben dem Angebot zugestimmt, so daß am 1. Januar die Hamburger Löhne um ein weiteres Wort erhöht werden. Der Vertragslohn beträgt dann 13,20 Mt. Über die Zulage in den übrigen Orten des Bezirkes wird gegenwärtig verhandelt.

Für den Landestarifbezirk Hannover, Rassel, Braunschweig...

Für den Landestarifbezirk Provinz Sachsen-Anhalt...

Für den Landestarifbezirk Herzogtum Lauenburg...

In dem Bezirk Nordliches Westfalen...

Für den Landestarifbezirk Rheinpfalz...

In Mecklenburg-Strelitz kämpfen die Tischler...

Neue Tarifverträge für die Berliner Musikinstrumenten-Industrie.

In der Berliner Musikinstrumentenindustrie...

Im Rheinisch-Westfälischen Industriegebiet...

In Rheinland-Westfalen ist der Streit...

Partietgeschäfte hat den Reichsmantelvertrag...

In Uglasterhausen-Unterschwarzbach...

In Gafken hat nun auch der Tischlermeister...

In Norden konnte der Streit der Tischler...

Aus der Holzindustrie.

Rationelle Betriebswirtschaft im Holzgewerbe.

In keinem auch von uns erwähnten Zeitungsartikel...

Auch im Holzgewerbe sind solche Bestrebungen...

Die Maschinenarbeit soll vielmehr in einem Betrieb...

Der Vorschlag hat manches für sich, er scheint...

Übung, Bürstenmacher!

Vom Vorstand des Schweizerischen Holzarbeiter-Verbandes...

Arbeitslosigkeit im Monat November 1921.

Table with columns: Gau, Arbeitslose Mitglieder am Orte, Unterstützung haben erhalten, Befähigt arbeiten.

Die Arbeitslosenerklärung betrug in 14 Betrieben...

Von nachstehend vorgezeichneten Verwaltungskreisen...

Die Arbeitslosenerklärung betrug in 14 Betrieben...

Table with columns: Zahl der Arbeitslosen am letzten Tage des Monats, Auf je 100 Mitglieder...

